

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	55 (1963)
Heft:	2
Artikel:	Die Rolle der vollziehenden Organe der sozialen Sicherheit auf dem Gebiet der Verhütung von Arbeitsunfällen
Autor:	Nicolet, S.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-354064

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich der Besitzer solcher Wohnungen die Mentalität reaktionärer Hausagrarier bemächtigen würde und daß sie sich demgemäß mehrheitlich einer fortschrittlichen Wohnungspolitik widersetzen würden.

Schlußfolgerungen

Nachdem wir den Vorschlag des Bundesrates vorurteilslos geprüft haben, gelangen wir zu dem Schluß, daß auch in der Schweiz ein gewisses berechtigtes Bedürfnis nach Eigentumswohnungen besteht und daß ihm keine wesentlichen Gründe des allgemeinen Wohls entgegenstehen. Wir sind deshalb der Ansicht, daß die Mieter und die Gewerkschafter der Einführung des Stockwerkeigentums *zustimmen* sollten.

Das Wohnungsproblem ist damit nicht gelöst. Der Kampf um die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse muß weitergeführt werden. Er wird durch die Zulassung im Stockwerkeigentum nicht erschwert, sondern unter gewissen Voraussetzungen erleichtert.

Dr. Emil Klöti, Zürich.

Die Rolle der vollziehenden Organe der sozialen Sicherheit auf dem Gebiet der Verhütung von Arbeitsunfällen¹

Wir glauben, daß wir unsere Leser mit der vollständigen Wiedergabe des ausgezeichneten Referates eines der Subdirektoren der Suva – gehalten anlässlich der im letzten Oktober in Tunis durchgeföhrten Ersten Afrikanischen Regionalen Konferenz über soziale Sicherheit – zu fesseln vermögen. Der Autor skizziert sehr lebendig die Tätigkeit, welche die Versicherungsinstitutionen auf dem Gebiete der Verhütung der Arbeitsunfälle und der Berufskrankheiten entfalten können. Er unterstreicht auch die Vorteile, die sich daraus ergeben, daß Versicherung und Verhütung der Arbeitsunfälle durch ein und dieselbe Organisation durchgeführt werden.

Redaktion «Rundschau».

Bei näherer Betrachtung der Verhältnisse in bezug auf die Versicherung der Arbeitsrisiken in den Industrieländern drängt sich eine Dreiteilung auf, in:

1. Länder, in denen sich die Versicherung *gar nicht* mit der Unfallverhütung befaßt;

¹ Nach einem Referat, gehalten im Rahmen der Ersten Afrikanischen Regionalen Konferenz der sozialen Sicherheit in Tunis, 6.–13. Oktober 1962.

2. Länder, in denen sich die Versicherung *mittelbar* auch mit der Unfallverhütung beschäftigt, und
3. Länder, in denen der Versicherung *unmittelbar* auch die Unfallverhütung übertragen ist.

Der *ersten Gruppe* gehören die Länder an, in denen von Gesetzes wegen eine Arbeitsunfallversicherung besteht, die von privaten Versicherungsgesellschaften oder einer staatlichen Anstalt durchgeführt wird, wo aber im allgemeinen die Unfallverhütung Sache von Arbeitsinspektoren ist, die meistens vom Arbeitsministerium, manchmal auch von privaten Vereinigungen abhängig sind. Die Versicherungen haben praktisch keinen Kontakt mit diesen Inspektoren. Das ist der Fall in Großbritannien, Belgien, Indien, Pakistan, wo die Versicherung in den Händen von privaten Gesellschaften liegt; in Japan, der Türkei, Jugoslawien, Mexiko, wo ein staatliches Institut die Unfallversicherung besorgt; und in Brasilien, wo der Arbeitgeber sein Personal bei einer privaten Gesellschaft oder bei einer staatlichen Anstalt versichern kann.

In den Ländern der *zweiten Gruppe* befaßt sich die Versicherung auch mit der Unfallverhütung, aber nur indirekt, und zwar in der Weise, daß die privaten Gesellschaften oder die staatliche Versicherungskasse selbständige Unfallverhütungsinstitute finanziell unterstützen oder sich solchen anschließen.

Diese Lage besteht zum Beispiel in Finnland und Kanada, wo die Versicherung in den Händen privater Gesellschaften liegt. In Kanada arbeiten diese mit Sicherheitsorganisationen der Provinzen zusammen, die ebenfalls privaten Charakter haben. Die bekanntesten sind die Industrial Accident Prevention Association (IAPA) in Toronto, Ont. (für den Englisch sprechenden Landesteil) und die Association de la province de Québec pour la prévention des accidents du travail (für Französisch-Kanada). Diese Verbände haben ziemlich weitgehende Kompetenzen: Sie können die Betriebe besichtigen und sogar deren Schließung verfügen, bis die festgestellten gefährlichen Zustände behoben sind. Dasselbe gilt für Israel, Norwegen, die Niederlande und Italien, wo die Versicherung der Arbeitsrisiken von einer staatlichen Anstalt durchgeführt wird, die ein privates Unfallverhütungsinstitut finanziert. In Italien zum Beispiel verwendet das Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro (INAIL), eine staatliche Versicherungskasse, einen Teil der bezogenen Prämien für die Finanzierung der Ente Nazionale per la Prevenzione degli Infortuni (ENPI), eine selbständige Stelle, die sich mit der Verhütung von Arbeitsunfällen befaßt.

Der Vollständigkeit halber sei auch erwähnt, daß die osteuropäischen Staaten, wie zum Beispiel die UdSSR, Polen und die Tschechoslowakei, zu dieser Gruppe zählen, obschon sie in bezug

auf Versicherung und Unfallverhütung einen etwas besonderen Platz einnehmen. In diesen Ländern wird nämlich in der Sozialversicherung zwischen sogenannten «kurzfristigen» oder vorübergehenden Risiken und «langfristigen» oder dauernden Risiken unterschieden. Als kurzfristige Risiken gelten Krankheiten oder Unfälle, die keine bleibende Nachteile hinterlassen, als langfristige Risiken werden angeborene und unheilbare Krankheiten sowie Unfälle mit bleibendem Nachteil und tödlichem Ausgang betrachtet.

Die kurzfristigen Risiken sind bei den Gewerkschaften, die langfristigen beim Staat selbst versichert. Mit andern Worten, der Unfallschutz wird, je nach Schwere des einzelnen Falles, durch zwei verschiedene Stellen gewährt.

Die Unfallverhütung hingegen ist nur Sache der Gewerkschaften, die im allgemeinen ein selbständiges Institut finanzieren. In der Tschechoslowakei zum Beispiel, um das uns geographisch am nächsten liegende Land zu nennen, hat die «Revolutionäre gewerkschaftliche Bewegung» das «Forschungsinstitut für die Arbeitssicherheit» geschaffen, das unter der Leitung von Prof. Teisinger steht, dessen Arbeiten weltbekannt sind.

In die *dritte Gruppe* schließlich reihen sich jene Länder ein, in denen sich die Versicherung selber mit der Unfallverhütung befaßt, sei es auf privater oder auf staatlicher Basis.

In Deutschland, Spanien, Portugal und Luxemburg wird die Versicherung von privaten Gesellschaften durchgeführt, die meistens die Form von Arbeitgeberkassen auf Gegenseitigkeit haben, zum Beispiel die deutschen Berufsgenossenschaften und die luxemburgische Unfallverhütungsstelle.

Dasselbe gilt für die Schweiz, Frankreich, Oesterreich, Iran, Guatemala, Venezuela, wo die Versicherung, als staatliches Institut, sich auch mit der Unfallverhütung befaßt.

Zu dieser dritten Gruppe gehören auch die Vereinigten Staaten von Amerika, obschon in diesem Land die Gestaltung der Versicherung und der Unfallverhütung eine besondere, etwas komplizierte Form aufweist.

*

Ich habe selbstverständlich nicht alle Länder erwähnt, die in die drei Gruppen eingereiht werden können, weil dies zu weit führen würde.

Auch werde ich hier nicht über die verschiedenen Finanzierungsformen der Arbeitsunfallversicherung sprechen, weil es nicht möglich ist, im zwangsläufig engen Rahmen dieses Referates ins Detail zu gehen. Ich erwähne bloß, daß gewisse Länder das Kapitaldeckungsverfahren, andere das Umlageverfahren anwenden. Man trifft auch die gemischte Form, eine Kombination von Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren.

Wir wollen uns hingegen mit der Form der *Versicherungsprämie* für Arbeitsrisiken befassen:

Diese Prämien werden meistens vom Arbeitgeber entrichtet.

1. In einigen Ländern bezahlen alle Industrien eine feste, einheitliche Prämie. Dieses System der *absoluten Solidarität* wird in Oesterreich, der UdSSR und in den andern osteuropäischen Staaten angewendet.

In den meisten Ländern jedoch wird das System der *beschränkten Solidarität* im Rahmen einer bestimmten Industrie angewendet, von dem es verschiedene Varianten gibt:

2. In einer ersten Variante sind die Versicherungsprämien für alle Betriebe einer bestimmten Industrie einheitlich. Sie sind aber von einer Industrie zur andern verschieden; die Prämien der Textilbetriebe sind zum Beispiel niedriger als jene der Steinbrüche und Bergwerke, in denen das Unfallrisiko größer ist.

Dieses System wird insbesondere in Deutschland angewendet.

3. Eine zweite Variante besteht darin, daß die Prämien nicht nur von einer Industrie zur andern variieren, sondern daß sie im Rahmen einer gleichen Industrie von Betrieb zu Betrieb verschieden sind, indem sie dem betriebseigenen Risiko, das heißt dem jeweiligen Stand der Unfallverhütung, Rechnung tragen. Dieses System findet unter anderem in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada, in den Niederlanden und in der Schweiz Anwendung.

4. Schließlich besteht eine dritte Variante in der Kombination der beiden vorhergehenden in dem Sinne, daß die Kleinbetriebe einer bestimmten Industrie eine einheitliche Prämie zu entrichten haben, während die großen Betriebe zu einer ihrem eigenen Unfallrisiko entsprechenden veränderlichen Prämie taxiert werden.

Die Versicherungsmathematiker begründen dieses System damit, daß nur ein genügend großes Erfahrungsmaterial es erlaube, den vermutlichen Risikoverlauf zu ermitteln, während die geringe Zahl der Unfälle der Kleinbetriebe eine auch nur annähernde Schätzung der Entwicklung nicht zulasse.

Dieses gemischte System findet man unter anderem in Frankreich und in Schweden.

*

Nach dieser ein wenig trockenen Einführung, die nötig war, um klare Sicht zu schaffen, werde ich nun darlegen, was sich in einigen Ländern, in denen die Versicherung sich selbst mit der Unfallverhütung befaßt, abspielt. Ich habe zu diesem Zweck solche gewählt, deren Organisation mir bekannt ist, und zwar nicht vom Hörensagen, sondern weil ich sie an Ort und Stelle studieren konnte. Es sind dies die Vereinigten Staaten von Amerika, die Deutsche Bun-

desrepublik und Frankreich. Dann werde ich Ihnen selbstverständlich von meinem Land, der Schweiz, sprechen.

Ich möchte aber vorerst einige Grundsätze der Verhütung von Arbeitsunfällen kurz in Erinnerung rufen.

1. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhüten, ist eine der edelsten *menschlichen und sozialen Pflichten*. Die Unfallverhütung bezweckt die Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit und des Lebens der Arbeitnehmer. Sie ist übrigens in Ländern, in denen Mangel an Arbeitskräften herrscht, auch eine *wirtschaftliche Notwendigkeit*.

2. *Es gibt keine Unfälle ohne Ursache*. Unfälle ereignen sich nicht zufällig, sie werden verursacht und sind immer die Folge eines und manchmal mehrerer zusammenhängender Vorkommnisse. Um Unfälle zu verhüten, das heißt um weiteren ähnlichen Ereignissen vorbeugen zu können, muß deren Ursache ermittelt werden.

3. Zur Ermittlung der Unfallursachen müssen für jede Industrieart *Statistiken* zur Verfügung stehen, die zeigen, weshalb sich Unfälle ereignen und wo eingeschritten werden muß.

4. Aus diesen *Unfallursachenstatistiken* geht hervor, daß es zwei Grundursachen gibt: Ursachen *technischen* und Ursachen *menschlichen Ursprungs*.

Die technischen Ursachen (zum Beispiel Fehlen einer Schutzausrüstung, schadhaftes Werkzeug, falsche Beleuchtung des Arbeitsplatzes, glitschige Böden usw.) werden durch technische Mittel behoben, weshalb man von *technischer Unfallverhütung* spricht.

Die menschlichen Ursachen (zum Beispiel Mangel an Kenntnissen über die auszuführende Arbeit; Nachlässigkeit, und zwar nicht nur des Arbeiters, sondern oft auch des Werkmeisters oder des Ingenieurs) werden mit erzieherischen oder «psychologischen» Mitteln bekämpft (Aufklärung und Instruktion des Personals, Vorträge, Filme, Unfallverhütungsbilder usw.). Deshalb spricht man von *psychologischer Unfallverhütung* oder *Erziehung zur Sicherheit*.

5. Oft hört man, daß Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder mangelnde Disziplin des Personals die meisten Arbeitsunfälle verursachen. Es werden sogar Zahlen genannt: nur 15 Prozent der Unfälle sollen rein technischen Ursachen zuzuschreiben sein, während 85 Prozent auf «menschliches Versagen» zurückzuführen seien. Ich bezweifle, daß diese Zahlen stimmen; aber wenn dem auch so wäre, müßte der Hebel zur Verhütung von Unfällen trotzdem zuerst bei den technischen Ursachen angesetzt werden, um die Gefahr an der Quelle zu beseitigen. Erst nachher sollte man an die Bekämpfung der menschlichen Ursachen herantreten. Es ist natürlich verlockend, im umgekehrten Sinne vorzugehen, weil es weniger kostet, einen Arbeiter zur Wachsamkeit aufzufordern, als die Maschine,

die er bedient, zu schützen. Mit dem bloßen Anschlagen von Unfallverhütungsbildern bei einer gefährlichen Maschine, seien sie noch so anschaulich, ist es nicht getan. Unfallverhütung kann nicht mit Bildern allein betrieben werden. Die Maschine muß mit einer Schutzvorrichtung ausgerüstet sein, welche die Gefahr behebt.

Das Bild merzt die Gefahr nicht aus, aber die Schutzvorrichtung ist teurer als das Bild. Ich weise absichtlich auf die Preisfrage hin, weil ich darauf zurückkommen werde.

Wenn die Schutzvorrichtung angebracht ist, muß der Arbeiter ihre Handhabung kennenlernen, und dazu kann das Bild nützlich sein. Es ergänzt die Schutzvorrichtung. Mit andern Worten: Die erzieherischen Mittel ergänzen die technischen Mittel, aber sieersetzen sie nicht. Deshalb kommt auf alle Fälle der *technischen Unfallverhütung der Vorrang* zu.

6. *Die Erfahrung lehrt, daß die Sicherheit der Arbeiter nur dann gewährleistet ist, wenn die Geschäftsleitung von deren Notwendigkeit überzeugt ist und sich ständig darum kümmert. Andernfalls wird die Sache nicht ernst genommen.*

Gerade wegen der Kostspieligkeit der technischen Unfallverhütungsmittel schrecken Betriebsinhaber manchmal davor zurück, sie einzuführen. Andere jedoch sind sich ihrer Pflichten gegenüber ihrem Personal bewußt und treffen von sich aus die Vorkehren für dessen Sicherheit; leider muß zugegeben werden: sie sind nicht sehr zahlreich. Deshalb muß bei den meisten das Interesse für die Unfallverhütung geweckt und gefördert werden, man sollte sie sogar dazu verlocken, und das wirkungsvollste Lockmittel ist immer der finanzielle Anreiz. Im vorliegenden Fall besteht dieser darin, die Versicherungsprämien dem betriebseigenen Risiko anzupassen.

Mit andern Worten: *Die Versicherungsprämie des Betriebes, der sich um die Sicherheit seines Personals kümmert, wird niedriger sein als diejenige des anderen Betriebes, dem die Unfallverhütung gleichgültig ist.* Das ist nicht mehr als billig, denn der erstgenannte trägt zur Verminderung des Unfallrisikos seines Unternehmens bei, während es beim andern wegen seiner Nachlässigkeit eher steigt. Nur die Versicherungsinstitution hat aber die Möglichkeit, ein solches System anzuwenden.

7. Daraus ist zu schließen, und ich bin davon fest überzeugt, daß das wirksamste Mittel zur Förderung der Verhütung von Arbeitsunfällen in der *Verkoppelung der Versicherung mit der Unfallverhütung* liegt, also darin, daß sich die Versicherung auch der Unfallverhütung annimmt.

*

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Organisation der Arbeitsunfallversicherung und der Unfallverhütung kompliziert. Sie widerspiegelt die persönliche Freiheit und den wirtschaftlichen

Liberalismus, die das soziale Gefüge dieses Landes kennzeichnen. Es besteht dort kein Bundesgesetz über die Unfallversicherung. Jeder einzelne Staat hat seine Gesetzgebung, und diese ist von Staat zu Staat sehr verschieden. Die Arbeitsunfallversicherung ist nur in einigen Staaten obligatorisch, in den andern ist sie freiwillig.

In gewissen Staaten besteht eine offizielle Arbeitsunfallversicherungsanstalt. Teils sind die Betriebe gezwungen, sich ihr anzuschließen, teils steht es ihnen frei, zwischen ihr und einer privaten Gesellschaft zu wählen, wie beispielsweise im Staate Neuyork. Die Arbeitsunfallversicherung befindet sich in den Vereinigten Staaten vorwiegend in den Händen der Privatversicherung.

Auch die Leistungen sind von Staat zu Staat verschieden. Die Lohnausfallentschädigungen sowie die Invaliden- und Hinterlassenenrenten sind allgemein niedrig. Ein einigermaßen schwerer Unfall kann deshalb für den Betroffenen und seine Familie von erheblicher finanzieller Belastung sein; ein ganz schwerer Unfall kann ihn sogar um Hab und Gut bringen.

Es ist klar, daß sich die amerikanischen Gewerkschaften mit dieser Sachlage nicht zufriedengeben und um den vollen Ausgleich des durch Arbeitsunfälle entstandenen materiellen Schadens kämpfen. Sie haben schon Teilerfolge erzielt.

Kurz gesagt, die Vereinigten Staaten können in Sachen Sozialversicherung nicht als Beispiel gelten.

Anders steht es in bezug auf die Unfallverhütung, deren Organisation zwar auch kompliziert ist. Auf diesem Gebiet wurden aber unbestritten positive Ergebnisse erzielt, und wir können von den Amerikanern etwas lernen.

Wie für die Versicherung, werden die Gesetze über die Arbeitssicherheit von den Staaten erlassen. Das Bundesministerium (US Department of Labor) entfaltet auf diesem Gebiet nur eine propagandistische und informatorische Tätigkeit. Sein «Bureau of Labor Standards» veröffentlicht Schriften, die eine hohe Stufe erreichen. Die Staaten erlassen somit die Gesetze, und ihre Arbeitsinspektoren haben die Aufgabe, deren Befolgung zu überwachen. Eine Ausnahme bilden die Gesetze über die Arbeitssicherheit in Bergwerken, die von der Bundesregierung erlassen werden und mit deren Durchführung das «US Bureau of Mines» in Pittsburgh betraut ist.

Gewisse Staaten befassen sich intensiv mit der Arbeitssicherheit, andere kümmern sich weniger darum. Der Staat Massachusetts ist in dieser Beziehung einer der bestorganisierten und leistet hervorragende Arbeit. Es gibt aber auch private Organisationen, die auf dem Gebiet der Unfallverhütung eine rege informatorische Tätigkeit entfalten. Die bekanntesten sind der «National Safety Council» in Chicago und die «American Standard Association» in Neuyork.

Wie bereits gesagt, befindet sich in den Vereinigten Staaten die Arbeitsunfallversicherung größtenteils in den Händen der Privat-

versicherung. Den Betrieben steht es frei, sich bei der einen oder andern Gesellschaft zu versichern. Alle Gesellschaften müssen indessen den gleichen Prämientarif anwenden. Es gibt somit keinen Konkurrenzkampf auf dem Sektor der Versicherungsprämien. *Im Rahmen des Tarifes sind nun aber die Prämien abgestuft und tragen dem eigentlichen Risiko, das heißt dem Stand der Unfallverhütung eines jeden Betriebes, Rechnung.* So wird die Gesellschaft, die in der Lage ist, in den bei ihr versicherten Betrieben durch Beratung und wirksame Unterstützung das Unfallrisiko zu vermindern, die größte Kundschaft an sich ziehen; wirksame Unfallverhütung «rentiert».

Es ist anderseits klar, daß jede Gesellschaft daran interessiert ist, ihre Ausgaben zu drosseln, das heißt zur Senkung der Unfälle in bei ihr versicherten Betrieben beizutragen.

Deshalb haben die großen amerikanischen Versicherungsgesellschaften einen eigenen Unfallverhütungsdienst geschaffen, der über Ingenieure verfügt, welche die Betriebe über die zur Verminderung der Unfälle – und ihrer Versicherungsprämien – zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen beraten und über dieses Thema technische Schriften herausgeben, die oft wertvolle Hinweise enthalten.

Ferner veröffentlichen die Versicherungsgesellschaften regelmäßig Zahlen über die Unfallhäufigkeit («Accidents Records») in den bei ihnen versicherten Betrieben. Das gehört zu den Werbemitteln. Dadurch wird bei den Betrieben ein gesunder Wetteifer geweckt, weil jeder bestrebt sein wird, die günstigste Unfallquote seiner Branche aufzuweisen.

Aus diesem Grund beschäftigen denn auch zahlreiche Betriebe eigene Sicherheitsingenieure (safety engineers); Großbetriebe haben sogar eigene Unfallverhütungsabteilungen mit mehreren Sicherheitsingenieuren und Aerzten.

Wenn die amerikanischen Industriellen sich so intensiv um die Unfallverhütung kümmern, so tun sie das hauptsächlich aus wirtschaftlichen Gründen. Sie wollen jede Störung im Fertigungsablauf und deshalb jeden Ausfall der daran beschäftigten Arbeiter vermeiden. Der Unfall eines Arbeiters (oder die Abwesenheit überhaupt, aus welchem Grunde sie sich ergebe) bewirkt eine Zeit des Stillstandes im Fertigungszyklus. Der Abwesende muß durch einen Mann ersetzt werden, der anderswo eine andere Arbeit ausführt. Dieser Mann muß eingearbeitet werden, wodurch er und seine Vorgesetzten Zeit verlieren. Ein Personenunfall kann auch von Sachschäden an Werkzeugen, Maschinen und Gebäuden begleitet sein. Alle diese Umstände verursachen vermeidbare Kosten und den Ausfall von Arbeitskräften beim ohnehin herrschenden Mangel an qualifizierten Arbeitern. Aus den gleichen Gründen befassen sich die amerikanischen Industriellen auch intensiv mit der Verhütung von Nichtbetriebsunfällen (off-the-job accidents), denn im heutigen Zeit-

alter erleiden ihre Arbeiter mehr Unfälle im Verkehr, zu Hause und während der Ferien als im Betrieb. Wiederum aus diesen Gründen behandeln die Fabrikärzte nicht nur die Opfer von Unfällen und von Berufskrankheiten, sondern kontrollieren regelmäßig den Allgemeinzustand, ja sogar die Zähne, die Augen und die Ohren ihres Personals, um jede Arbeitsausfallmöglichkeit rechtzeitig auszumerzen. Alles das wird selbstverständlich mehr aus wirtschaftlichen und finanziellen als aus menschlichen oder sozialen Gründen getan. Das hindert aber nicht, daß sich das System als wirksam erwiesen hat und gewisse seiner Vorteile einer näheren Betrachtung würdig sind. Ich habe deshalb etwas ausführlich darüber gesprochen.

Es muß jedoch beigefügt werden, daß nur die Großbetriebe sich so gründlich mit der Verhütung der Arbeitsunfälle befassen. Die mittleren und kleineren Betriebe kümmern sich weniger darum, weil die Leistungsfähigkeit und die Konkurrenz eine weniger große Rolle spielen. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß in den Vereinigten Staaten 75 Prozent der Arbeitsunfälle sich in den mittleren und kleineren Betrieben ereignen.

*

In der Bundesrepublik Deutschland wird seit 1885 die Versicherung der Arbeitsunfälle und der Berufskrankheiten den *Berufsgenossenschaften* anvertraut. Es handelt sich um auf Gegenseitigkeit beruhende Arbeitnehmersicherungskassen, wie es solche auch in Belgien, Spanien und Portugal gibt.

Diese Berufsgenossenschaften sind zahlreich, und es besteht eine solche für jede Berufsart: Elektrotechnik, Maschinenbau, chemische Industrie, Tiefbau, Bergbau, Binnenschiffahrt, Gastwirtschaft, Gerbereien und andere mehr.

Jede arbeitet auf eigene Rechnung. *Alle Mitglieder einer Berufsgenossenschaft sind zu einem einheitlichen Prämiensatz eingereiht.* Dieser ist aber bei jedem Versicherer verschieden. Er wird von Zeit zu Zeit nachgerechnet und nach oben oder nach unten korrigiert, je nach dem finanziellen Ergebnis. Eine Zentralstelle, der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit Sitz in Bonn, sorgt für Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Berufsgenossenschaften.

Das deutsche Gesetz hat die Berufsgenossenschaft mit folgenden Aufgaben betraut:

1. Verhütung von Arbeitsunfällen.
2. Medizinische Behandlung der körperlichen Arbeitsschäden.
3. Wiedereingliederung der Behinderten in den Arbeitsprozeß.
4. Finanzielle Entschädigung der Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

In bezug auf die Behandlung, Wiedereingliederung und Entschädigung der Verunfallten haben die Berufsgenossenschaften in den vergangenen Jahren ausgezeichnete und lobenswerte Arbeit geleistet. Sie haben Spitäler, Forschungsanstalten und Wiedereingliederungsstätten geschaffen. Die Heilkosten werden voll vergütet, die Entschädigungen für den durch Unfall verursachten Lohnausfall sowie die Invaliden- und Hinterlassenenrenten sind angemessen.

In bezug auf die Prophylaxe dagegen sind die Ergebnisse weniger erfreulich, obschon das deutsche Gesetz die Unfallverhütung bei den den Berufsgenossenschaften zukommenden Aufgaben mit Recht an erster Stelle genannt hat. Es ist folgerichtig und vom menschlichen Standpunkt aus am Platze, daß eine Versicherungsanstalt eher versucht, Unfälle zu verhüten, als die daraus sich ergebenden Kosten zu vergüten. Westdeutschland gehört aber trotz seiner hohen technischen Entwicklung zu den Ländern mit den meisten Arbeitsunfällen.

Der Hauptgrund liegt darin, daß die deutschen Betriebsinhaber kein Interesse an der Anschaffung kostspieliger Schutzvorrichtungen haben, nachdem die Versicherungsprämien, ob nun Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden oder nicht, unverändert bleiben. Die meisten betrachten diese Versicherungsprämie als ein notwendiges Uebel, das zwar ihr Unkostenkonto belastet, aber selbstverständlich einkalkuliert wird; sie haben sich mehr oder weniger damit abgefunden. Bedauert man manchmal einen Schwerverunfallten, so wird trotzdem das Opfer selbst dafür verantwortlich gemacht mit dem Hinweis auf das berüchtigte «menschliche Versagen», dem, wie jedermann wisse, die meisten Unfälle zuzuschreiben seien und an welcher Tatsache nichts geändert werden könne.

Jene Maßnahmen, die durch Gesetz und Verfügungen vorgeschrieben sind, werden wohl ergriffen. Die unbestreitbaren Bemühungen der Berufsgenossenschaften (ihre Ingenieure entfalten nicht nur eine rege Tätigkeit in den Betrieben, sondern sie geben auch ansprechende Veröffentlichungen heraus) stoßen aber auf Gleichgültigkeit und scheitern am Hang zu alten Gewohnheiten, so daß der Erfolg eher spärlich ist. Und vor allem: es fehlt der Anreiz für den einzelnen Betrieb.

Diese Feststellungen stammen nicht von mir, sondern von einem deutschen Fachmann, Dr. Bohr², der sich in einer kürzlich erschienenen Artikelreihe gegen diese Sachlage auflehnt und für ein neues Gesetz mit abgestuften Versicherungsprämien eintritt, die dem Stand der Unfallverhütung in den Betrieben angepaßt werden können.

² Dr. K. Bohr: Ist die deutsche Unfallversicherung noch dem heutigen betrieblichen Unfallgeschehen angepaßt? «Zeitschrift für Sozialreform», Nr. 6, 1959.
Dr. K. Bohr: Sozialreform und Arbeitssicherheit, «Zeitschrift für Sozialreform», Nrn. 3/4, 1962.

Andere Persönlichkeiten der Bundesrepublik haben sich in gleichem Sinne geäußert.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die medizinische Behandlung der Verunfallten, die Wiedereingliederung der Teilinvaliden und die Entschädigung der Unfälle und ihrer Folgen unbestritten führend ist, dies für die Unfallverhütung nicht zutrifft. Hier finden wir also gerade das Gegenteil von dem, was wir in den Vereinigten Staaten festgestellt haben. Das deutsche Beispiel zeigt eindeutig, daß es nicht genügt, eine Stelle mit der Durchführung der Versicherung und der Unfallverhütung zu beauftragen, sondern es ist notwendig, soll der Unfallverhütung Erfolg beschieden sein, daß die Versicherungsprämien abgestuft sind und dem Risiko, das heißt dem Stand der Unfallverhütung eines jeden Betriebes, angepaßt werden können.

*

In Frankreich bildet die Versicherung der Arbeitsunfälle einen Zweig der allgemeinen Sozialversicherung (Organisation générale de la sécurité sociale). Die «Caisse nationale de sécurité sociale» hat ihren Sitz in Paris. Sie besteht aus regionalen Kassen (Caisse régionales), von denen noch die lokalen Kassen für Sozialsicherheit, «Caisse primaires de sécurité sociale» genannt, abhängig sind. Jede dieser Zweigstellen hat bestimmte Kompetenzen und Funktionen.

So ist die Verhütung der Arbeitsunfälle den «Caisse régionales de sécurité sociale» angegliedert. Jede verfügt somit über einen Unfallverhütungsdienst, dem Ingenieure angehören, welche die Betriebe besuchen, um sie über die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen zu orientieren und zu beraten. Anderseits wird ein Teil des Vermögens der «Sécurité sociale» für die Finanzierung des «Institut national de sécurité» in Paris verwendet. Diese Stelle entfaltet eine rege Tätigkeit in Forschung, Aufklärung und Werbung; sie veröffentlicht wertvolle Schriften.

Die von der «Sécurité sociale» für die Arbeitsunfall- und Berufskrankheitenversicherung angesetzten Prämien sind abgestuft und werden dem Risiko angepaßt, wenigstens für die Betriebe von einer gewissen Bedeutung. Dagegen bezahlen die kleinen Betriebe eine feste Prämie; die Möglichkeit, durch die Vornahme aller zur Sicherheit ihres Personals notwendigen Maßnahmen in den Genuß eines niedrigeren Prämienatzes zu gelangen, wird ihnen nicht geboten.

Auch in Frankreich gibt es private Organisationen, die sich mit der Arbeitssicherheit befassen und auf diesem Gebiet eine sehr nützliche Tätigkeit entfalten. Ich erwähne unter anderem die «Association des industriels de France» (AIF) und namentlich den «Organisme professionnel de prévention du bâtiment et des travaux publics» (OPPBETB), die beide auf dem Sektor, der ihnen zukommt,

sehr gute Arbeit leisten, insbesondere mit der Tätigkeit der «Comités techniques régionaux» und der Herausgabe von ansprechenden periodischen Veröffentlichungen.

*

In der Schweiz schließlich ist die Durchführung der Versicherung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die durch ein Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG) geregelt ist, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA), einer offiziellen Verwaltung, übertragen. Die Versicherung ist obligatorisch, und die Betriebe, auf die sie anwendbar ist, können sich nicht einer andern Versicherung anschließen.

Das Personal der der obligatorischen Versicherung unterstellten Betriebe ist, im Gegensatz zu den Verhältnissen in andern Ländern, auch gegen Nichtbetriebsunfälle, also Unfälle, denen die Arbeitnehmer außer der Arbeitszeit zum Opfer fallen, versichert. Damit sind nicht nur die Unfälle auf dem Weg zu oder von der Arbeit gemeint, sondern alle jene, die sich im Stadt- und Straßenverkehr, zu Hause, beim Sport und während der Ferien ereignen; sie werden wie die eigentlichen Arbeitsunfälle entschädigt. Eine Ausnahme bilden die Motorradunfälle, die nur auf dem Weg zwischen Arbeitsplatz und Wohnort gedeckt sind. Es muß noch beigefügt werden, daß nur die Industrie-, Bau-, Transport- und gewerblichen Betriebe bei der SUVA versichert sind. Die andern Erwerbszweige, wie Handel und Landwirtschaft, werden von privaten Gesellschaften versichert.

Anderseits macht das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz den Betriebsinhabern zur Pflicht, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden. Nach diesem Gesetz ist die SUVA für die Ueberwachung der Arbeitssicherheit in der Schweiz verantwortlich. Sie verfügt deshalb an ihrem Sitz in Luzern außer über eine administrative, juristische, mathematische und andere Abteilungen, wie sie bei Versicherungsanstalten üblich sind, über eine medizinische Abteilung und eine Abteilung für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Dort führen Ingenieure und Techniker des Maschinen- sowie des Hoch- und Tiefbaues, Chemiker und ein Strahlenschutzfachmann zusammen mit den Aerzten der medizinischen Abteilung auch den Kampf gegen die Berufskrankheiten. Die Hauptaufgabe dieser Fachleute besteht darin, die Betriebe über die zu treffenden Unfallverhütungsmaßnahmen zu orientieren. Weiter haben sie die Ursachen der Unfälle zu eruieren, um die Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse zu vermeiden. Sind die Ursachen bekannt, so gilt es, geeignete Schutzmittel zu finden, was keine einfache Sache ist, wenn man es mit einer komplizierten Maschine oder einer besonders gefährlichen Anlage zu tun hat. Zu diesem Zwecke besteht ein technisches Büro,

das die Schutzvorrichtungen auf dem Reißbrett entwirft und die Prototypen auf Maschinen, für die sie bestimmt sind, erprobt.

Die dabei gewonnenen Lehren und Erfahrungen werden den Betrieben und den interessierten Maschinenbauern mitgeteilt. Dieses technische Büro hat ferner im Laufe der Jahre zahlreiche Schutzvorrichtungen für Holzbearbeitungsmaschinen, Schleifmaschinen, Pressen usw. entwickelt. Einige davon sind von verschiedenen Ländern eingeführt worden unter der Bezeichnung «SUVA-Schutzvorrichtungen». Auch strapazierfähige, praktische und preiswerte Schutzbrillen wurden geschaffen.

Zur Förderung des Vertriebes und um sie auch den kleinen Betrieben zugänglich zu machen, werden gewisse Schutzvorrichtungen im Auftrag der SUVA hergestellt, insbesondere für Holzbearbeitungsmaschinen und Pressen, und zum Selbstkostenpreis abgegeben; das-selbe gilt für die Schutzbrillen.

Es gibt Betriebe, die nicht in der Lage sind, die gekauften Schutzvorrichtungen selber an den Maschinen anzubringen, sei es wegen Zeit- oder Personalmangels. Wir verfügen zu diesem Zwecke über Monteure, die in den Betrieben die Schutzvorrichtungen anbringen. Trotzdem kommt es vor, daß Arbeiter nachträglich diese Vorrichtung wegnehmen, weil sie nicht wissen, wie sie verwendet werden. Unseren besonders dafür geschulten Instruktoren kommt dann die Aufgabe zu, die Werkmeister und Arbeiter über die Verwendung der Schutzvorrichtungen zu unterrichten. Damit wird erreicht, daß sie tatsächlich und richtig gebraucht werden.

Schließlich gewährt die SUVA den kleinen Unternehmern, die nicht sofort über die Mittel verfügen, um die notwendigen Schutzvorrichtungen oder richtig geschützte Maschinen anzuschaffen, langfristige Darlehen zu einem niedrigen Zinsfuß. Die Entstaubungsanlage für Brecherei und Sortiererei eines Steinbruches zur Bekämpfung der Silikose kann zum Beispiel Zehntausende von Franken kosten.

Die SUVA hat die technische Hilfe in bezug auf Unfallverhütung der von ihr versicherten Betriebe so weit als möglich getrieben.

Wir haben gleichwohl den «Faktor Mensch» nicht vernachlässigt, im Gegenteil. Es werden nicht nur Vorschriften und Sicherheitsnormen ausgearbeitet, sondern unsere Sektion Information und Propaganda befaßt sich mit der Durchführung von Vorträgen über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten im Schoße von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Ingenieur- und Werkmeisterverbänden oder auch in Fabriken und auf Baustellen für die Arbeiter und Vorgesetzten. Ferner wird in Werkschulen, Techniken und Hochschulen über Unfallverhütung doziert. Dieser Aufklärungstätigkeit in den Schulen kommt eine große Bedeutung zu, weil die Lehrlinge und Studenten zukünftige Arbeiter, Werkmeister, Ingenieure und Betriebsinhaber sind. Ich hebe das ganz besonders

hervor, weil die Erziehung zur Sicherheit nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Vorgesetzten und Betriebsinhaber angeht.

Unsere Sektion Information gibt ferner auch die technischen Veröffentlichungen der SUVA «Schweizerische Blätter für Arbeitssicherheit» und die Merkblätter «Sicher arbeiten» und «Sicherheit schaffen» heraus. Sie stellt Artikel für die technische und die Tagespresse zur Verfügung, veranstaltet Radiogespräche, dreht Filme usw.

Das ist in Kürze unsere Tätigkeit auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit.

Ich füge noch bei, daß die wichtigsten Betriebe unseres Landes Sicherheitsingenieure beschäftigen, mit denen wir zusammenarbeiten. Ferner arbeiten wir mit den Unfallverhütungsdiensten gewisser großer Berufsverbände zusammen – es handelt sich um solche der Elektrotechnik, der Dampfkesselbesitzer, der Schweißtechnik, des Tiefbaues – sowie mit den eidgenössischen Fabrikinspektoren. Diese sind einer andern Instanz, dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Bern, unterstellt.

In dem zur Anwendung kommenden Prämientarif sind die versicherten industriellen und gewerblichen Betriebe nach Tätigkeitsgebieten eingereiht. Sie werden in Hauptgruppen, wie Bauwesen, Metall-, Holz-, Textilindustrie, Chemie, Transportwesen usw., zusammengefaßt. Diese Gruppen sind ihrerseits in «Gefahrenklassen» unterteilt; es gibt deren 157. Jede Klasse besteht aus 10 «Gefahrenstufen», so daß jeder Betrieb nach seinem eigenen Risiko, das heißt nach dem Stand der Unfallverhütung, eingereiht werden kann. Jene Betriebe, welche die Sicherheitsmaßnahmen systematisch durchführen, kommen in den Genuß eines günstigen Prämiensatzes.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Prämiensatz strafweise zu erhöhen, wenn ein Betrieb seinen Verpflichtungen in bezug auf die Sicherheit seines Personals nicht nachkommt, und zwar ohne den zu erwartenden ungünstigen Risikoverlauf abzuwarten. Der Prämiensatz kann wieder herabgesetzt werden, sobald die notwendigen Vorkehren getroffen sind. Bei Renitenten kann die Schließung des Betriebes veranlaßt und bei ganz schweren Zu widerhandlungen Strafklage beim Gericht eingereicht werden. Das kommt selten vor, weil die Prämiensatzerhöhung meistens dahin wirkt, daß die erforderlichen Sicherheitsmittel eingeführt werden. Der Geldbeutel liegt bekanntlich dem Menschen am nächsten!

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß nach dem Gesetz kein Prämienuberschuß entstehen soll. Wenn festgestellt wird, daß die Prämien einer Industriegruppe die von ihr beanspruchten Leistungen übertreffen, werden die Prämien dieser Gruppe korrigiert und herabgesetzt. Die Betriebe, deren Prämiensatz strafweise erhöht wurde, genießen diese Vergünstigung nicht.

Umgekehrt wird der Prämiensatz erhöht, wenn der gesamte Prämiensatz einer Gefahrenklasse niedriger ist, als es die Versiche-

rungsleistungen sind. Dies bedingt eine ständige Ueberprüfung der Bewegung und des Standes unserer Geldanlagen.

*

Ich will nicht behaupten, daß unser schweizerisches System vollkommen oder besser ist als die andern, denn die Zahl der in unserm Land vorkommenden Unfälle ist noch zu hoch. Ich kenne seine Lücken und weiß, was noch zu tun wäre, um sie möglichst zu schließen. Dieses System hat sich aber doch bewährt, und ich bin überzeugt, daß wir auf dem rechten Wege sind.

Auf Grund meiner Erfahrungen auf dem Gebiet der Versicherung und der Verhütung von Arbeitsunfällen komme ich zu folgenden Schlußfolgerungen:

1. *Die Versicherung der Arbeitsunfälle und der Berufskrankheiten sollte durch den Staat oder durch eine vom Staat gegründete und überwachte Stelle verwaltet werden.*

Die privaten Versicherungsgesellschaften verfolgen finanzielle Zwecke (Gewinne, Dividenden), was sich oft nicht mit dem Gedanken der sozialen Versicherung vereinbaren läßt.

2. *Es ist logisch, daß jene Stelle sich mit der Verhütung von Arbeitsunfällen befaßt, welche die Versicherung besorgt*, und zwar nicht nur, weil sie zuerst versuchen wird, einen Unfall zu verhüten, statt dessen Kosten zu vergüten, sondern auch weil sie über die Unterlagen verfügt, die für ihre Tätigkeit grundlegend sind, wie zum Beispiel *die Statistik der Unfallursachen sowie die Unterlagen über die Umstände und Folgen der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten*. In den Ländern, in denen die Versicherungsstelle sich nicht mit der Unfallverhütung befaßt, wurden damit Arbeitsinspektoren oder private Organisationen beauftragt. Erfahrungsgemäß verfügen diese jedoch oft nicht über die nötigen Druckmittel.

3. *Die Bemühungen um die Unfallverhütung können am erfolgreichsten sein, wenn sie durch ein abgestuftes Prämiensystem untermauert werden, das dem betriebseigenen Risiko Rechnung trägt, das heißt in dem der Stand der Unfallverhütung zum Ausdruck kommt.*

4. *Das System der abgestuften Prämie muß für alle Betriebe, große und kleine, gelten und nicht nur für die großen. Es wäre nämlich vom sozialen Standpunkt aus ungerecht, wenn nur das Personal der Großbetriebe in den Genuss der Auswirkungen der Unfallverhütung käme, während jenes der kleineren Betriebe und Werkstätten seinem Los überlassen würde.*

Die Versicherungsmathematiker werden entgegnen, daß, gestützt auf das «Gesetz der großen Zahl», nur die Betriebe einer bestimmten Größe ein genügendes Erfahrungsmaterial aufweisen, das erlaubt,

das Risiko mit absoluter Sicherheit zu beurteilen, während für die Kleinbetriebe wegen der geringen Zahl der Unfälle eine einigermaßen sichere Beurteilung nicht möglich sei.

Das stimmt, aber die Schätzung des Unfallrisikos, das heißt des Prämiensatzes, darf nicht zu starr sein. Es dürfen nicht nur mathematische Ueberlegungen berücksichtigt werden, sondern auch psychologische, ich möchte sogar sagen «kaufmännische», denn die Unfallverhütung läßt sich «verkaufen», und wir müssen dafür sorgen, daß sie «verkauft» wird und daß sie sich lohnt.

Es ist belanglos, wenn ein kleines Unternehmen eine Prämie entrichtet, die niedriger ist als sein Risiko, falls durch diese niedrige Prämie der Betriebsinhaber veranlaßt wird, für die Sicherheit seines Personals zu sorgen. Der hier entstandene Verlust wird durch die zu hohen Prämien ausgeglichen, die von den Betrieben wegen Zu widerhandlung gegen die Sicherheitsvorschriften bezahlt werden müssen. Einzig das Endergebnis zählt, und auf dem Gebiet der Unfallverhütung besteht es darin, die Zahl der verstümmelten und getöteten Arbeiter möglichst niedrigzuhalten. Ein gerettetes Menschenleben wiegt sicher einen kleinen Verstoß gegen die strengen Regeln der Versicherungsmathematik auf.

*

Gewiß kann man über das Problem der abgestuften Prämien geteilter Meinung sein, je nachdem, ob man es als Verwalter einer Stelle für soziale Sicherheit oder als Sicherheitsingenieur betrachtet. Ein System mit einheitlichen Prämien läßt sich zweifellos leichter aufstellen und anwenden.

Als Direktionsmitglied unserer Anstalt gehöre ich der Verwaltung einer Stelle für soziale Sicherheit an. Ich bin aber auch Sicherheitsingenieur.

Als Ingenieur brauche ich, wie gesagt, zur Durchführung meiner Aufgabe abgestufte Prämien, die dem Unfallrisiko jedes einzelnen Betriebes angepaßt werden können.

Als Verwalter einer Stelle für soziale Sicherheit habe ich dargelegt, daß ein solches System durchführbar ist und funktioniert. Es wird in zahlreichen Ländern mit Erfolg angewendet, insbesondere in kleinen Ländern wie den Niederlanden und der Schweiz.

Was in Europa möglich ist, wird wohl auch auf andern Kontinenten möglich sein.

*

Wenn ich mit der Organisation der Arbeitssicherheit in einem andern Land beauftragt wäre, würde ich die Gründung einer nationalen Anstalt für soziale Sicherheit vorschlagen, die sich sowohl mit der Versicherung der Arbeitsunfälle als auch mit der Unfallverhütung zu befassen hätte. Dieses System wird auf dem afrika-

nischen Kontinent bereits in der Bundesrepublik von Kamerum angewendet.

Für ein Land, das auf dem Wege zur Industrialisierung wäre und in dem die Versicherung der Arbeitsunfälle bereits bestünde, würde ich vorschlagen, der Versicherungsinstitution eine Unfallverhütungsabteilung anzugliedern. Diese müßte zu Beginn nicht über einen großen Personalbestand verfügen. Ein kleiner Stab von Ingenieuren und Technikern, die von Begeisterung und Idealismus beseelt wären, würde genügen. Dieses «heilige Feuer» ist für die erfolgreiche Tätigkeit unerlässlich. Solche Leute könnten vom Internationalen Arbeitsamt geschult werden. Sie würden dann ihrerseits in den wichtigsten Betrieben Sicherheitsingenieure oder, wie sie auch genannt werden, Sicherheitsbeauftragte heranziehen, auf die sie sich stützen könnten. So wäre es möglich, die Unfallverhütungsabteilung nach und nach zu organisieren und zu entwickeln und ihre Tätigkeit zu untermauern.

Die Gewerkschaften hätten hier eine wichtige und unerlässliche Aufgabe zu erfüllen, indem sie in den Betrieben Sicherheitskommissionen gründeten und die Arbeiter über die Risiken ihres Berufes aufklärten.

Es ist klar, daß kleine Länder, die über beschränkte finanzielle und technische Mittel verfügen, nicht sogleich ein derart ausgebautes Arbeitssicherheitssystem in Betrieb setzen könnten, wie das in seit langem industrialisierten Ländern der Fall ist. Ich stelle mir aber vor, daß sie ein gemeinsames *regionales Arbeitssicherheitsinstitut* gründen könnten, das sich mit Forschung, Aufklärung, Schullung und Erfahrungsaustausch befassen würde, wie es vor einigen Jahren in Istanbul für Kleinasien mit Hilfe des Internationalen Arbeitsamtes gegründet wurde. Man könnte sogar ein *regionales afrikanisches Institut* in Betracht ziehen, das sich nicht nur mit dem Studium der technischen und erzieherischen Probleme in bezug auf die Unfallverhütung zu befassen hätte, sondern für die in Frage kommenden Länder auch die mathematischen Grundlagen für die Berechnung der Prämien der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ausarbeiten würde. Dieses Institut könnte vielleicht der neuen Universität von Tunis angegliedert werden, die dann eine der wenigen Hochschulen der Welt wäre, die ein solches Institut besäße. Die Gewerkschaften könnten durch ihre Unterstützung in nützlicher und wirksamer Weise diese Idee verwirklichen helfen.

Ich bitte um Nachsicht, wenn ich mich vor Ihnen scheinbar in Träume verliere, aber ich schließe meine Ausführungen mit dem Wunsche, daß im Interesse des Fortschrittes der sozialen Sicherheit in Afrika und auf der ganzen Welt diese Träume bald Wirklichkeit werden.

Dr. S. Nicolet, Luzern